

19.05.93

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen
Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOStBerG)**A. Zielsetzung**

Lohnsteuerhilfvereine sowie die in § 4 Nr. 3 und 7 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Körperschaften und Vereinigungen (z.B. Berufsvertretungen) dürfen im Rahmen des sachlich Gebotenen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen. Nähere Bestimmungen enthält die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOStBerG).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 7. November 1991 (BVerfGE 85 S. 97) entschieden, daß die bisherige Beschränkung der Werbebefugnis auf Anzeigen in Tageszeitungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WerbeVOStBerG) verfassungswidrig ist, weil die Berufsfreiheit der Lohnsteuerhilfvereine übermäßig beschränkt wird, soweit ihnen verboten wird, in gemeindlichen Mitteilungsblättern zu inserieren.

Außerdem war die Werbung im Zusammenhang mit der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach der bisherigen Regelung nur innerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zulässig. Die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist aber schon für Ausgleichszeiträume ab 1977 auf den 30. September eines Kalenderjahres und für Ausgleichszeiträume ab 1986 auf den 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres nach dem Ausgleichsjahr verlängert worden. Durch das Steueränderungsgesetz 1992

vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wurde der Lohnsteuer-Jahresausgleich in eine Antragsveranlagung für Arbeitnehmer überführt. Die zeitliche Beschränkung der Werbebefugnis ist damit gegenstandslos geworden.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen.

Die Werbeverordnung ist an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an die Rechtsentwicklung des Lohn- und Einkommensteuerrechts anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Bei den betroffenen Körperschaften und Vereinigungen entstehen aufgrund der Verordnung keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

19.05.93

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen
Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVStBerG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (43) - 522 00 - Lo 39/93

Bonn, den 19. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und
Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur
Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVStBerG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt
der zulässigen Hinweise auf die Befugnis
zur Hilfeleistung in Steuersachen
(WerbeVOSTBerG)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOSTBerG) vom 25. November 1976 (BGBl. I S. 3245) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Anzeigen dürfen nur zum Abdruck in Tageszeitungen, in gemeindlichen Mitteilungsblättern und in Anzeigenblättern mit ortsbezogenem Wirkungskreis aufgegeben werden, soweit sie über die Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins sachlich unterrichten und nicht reklamehaft gestaltet sind."

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 4 Nr. 11 Satz 2 des Gesetzes genannten Einkommensteuerveranlagungen."

c) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe c werden jeweils die Wörter "der Tageszeitung" durch die Wörter "des Druckerzeugnisses" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Anzeigen dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses erscheinen."

2. § 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zulässig ist die drucktechnische Hervorhebung des Namens des Lohnsteuerhilfevereins durch Fettdruck (nicht Doppelfettdruck) oder durch Freiraumeintragung im Namens- und Ortsteil von Adreß- und Fernsprechbüchern."

3. § 9 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Zur Verordnung im allgemeinen

1. Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOSTBerG) regelt im einzelnen, in welchem Umfang bestimmte beschränkt zur Hilfeleistung in Steuersachen befugte Körperschaften und Vereinigungen (§ 4 Nr. 3, 7 und 11 StBerG) auf ihre Tätigkeit hinweisen oder für ihre Tätigkeit werben dürfen. Besondere Bedeutung hat diese Verordnung dabei für die werbenden Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfvereine.
2. Die Verordnung stützt sich auf § 8 Abs. 2 Satz 2 StBerG. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, daß diese Vorschrift den Bundesminister der Finanzen grundsätzlich in hinreichend bestimmter Weise ermächtigt, die Berufsausübung der Lohnsteuerhilfvereine in bezug auf die Werbung zu reglementieren. Allerdings wird die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) der Lohnsteuerhilfvereine durch § 3 Abs. 1 Satz 1 WerbeVOSTBerG übermäßig beschränkt, soweit ihnen verboten wird, in gemeindlichen Mitteilungsblättern zu inserieren (BVerfG vom 7. November 1991; BStBl II S. 44).

Mit der erstmaligen Änderung der WerbeVOSTBerG soll insbesondere der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt werden. Dabei mußte beachtet werden, ob und inwieweit eine Bevorzugung der Lohnsteuerhilfvereine gegenüber den Angehörigen der steuerberatenden Berufe bei Anzeigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitnehmerveranstaltungen noch vertreten werden kann. Grundsätzlich ist insbesondere im Hinblick auf die Situation in den jungen Bundesländern vorerst noch ein verstärktes Werbebedürfnis für Lohnsteuerhilfvereine zu bejahen.

3. Unabhängig von diesen Erwägungen mußte die WerbeVOSTBerG an die Entwicklung im Einkommen-/Lohnsteuerrecht angepaßt werden. Die in § 3 Abs. 3 WerbeVOSTBerG enthaltene Frist (31. Mai des Jahres) entsprach der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich; sie ist schon seit 1978 überholt (§ 42 Abs. 2

Satz 3 EStG). Mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) wurde die Neunmonatsfrist für die Abgabe eines Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich ab Lohnsteuer-Jahresausgleich 1986 durch eine Zweijahresfrist ersetzt (§ 42 Abs. 2 Satz 3 EStG). Durch das Steueränderungsgesetz 1992 wurde der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch eine Antragsveranlagung für Arbeitnehmer ersetzt.

4. Mit dieser Änderungsverordnung macht der Bundesminister der Finanzen - soweit notwendig - von der Ermächtigung Gebrauch, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen durch die in § 4 Nr. 3, 7 und 11 StBerG bezeichneten Körperschaften und Vereinigungen näher zu regeln.
5. Die Bundesländer haben an der Vorbereitung mitgewirkt. Die Spitzenverbände der Lohnsteuerhilfevereine sind beteiligt worden. Sie haben den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt und darüberhinaus gefordert, daß die Beratungsstellen in ihren Anzeigen auf die Zugehörigkeit zu ihrem Dachverband hinweisen dürfen; außerdem haben sie erweiterte Werbefugnisse für Beratungsstellen in den neuen Bundesländern angeregt. Ihre weitergehenden Änderungswünsche konnten nicht erfüllt werden, da diese zu einer im Vergleich zu den steuerberatenden Berufen nicht mehr zu rechtfertigenden Begünstigung der in § 4 Nr. 3, 4 und 11 StBerG genannten Körperschaften und Vereinigungen geführt hätten. Da die den Lohnsteuerhilfevereinen zugestandenen Werbefugnisse eine Ausnahme vom generellen Werbeverbot für steuerberatende Dienstleistungen sind, konnten diese Befugnisse nur in engen Grenzen erweitert werden.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Berufsverbände der Steuerberater sind angehört worden. Sie halten eine Änderung der Werbeverordnung nur insoweit für geboten, als den Lohnsteuerhilfevereinen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Werbung in gemeindlichen Mitteilungsblättern erlaubt wird.

6. Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auch die betroffenen Körperschaften und Vereini-

gungen werden nicht mit höheren Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auch die Verbraucherpreise, sind daher nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 Buchstabe a

Die Befugnis zur Annoncierung in Tageszeitungen wird auf gemeindliche Mitteilungsblätter und Anzeigenblätter mit ortsbezogenem Wirkungskreis erweitert. Damit wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Entsprechend dieser Rechtsprechung sollen den Lohnsteuerhilfevereinen künftig auch Amts-, Wochen-, Mitteilungs-, Anzeigenblätter oder ähnliche Druckerzeugnisse mit ortsbezogenem Wirkungskreis zu werbenden Hinweisen zur Verfügung stehen. Ausgeschlossen bleiben soll wie bisher die Werbung in anderen Druckerzeugnissen (z.B. Zeitschriften, Fachpresse). Grundsätzlich steht auch die Werbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine unter dem Vorbehalt, daß die Anzeigen sachlich, d.h. nicht aufreißerisch, irreführend oder unseriös gestaltet, und objektiv nachprüfbar sind. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Eine noch weitergehende Befugnis zur Annoncierung würde zu einer Benachteiligung der freiberuflich tätigen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten sowie der Steuerberatungsgesellschaften führen und wird daher nicht für vertretbar gehalten.

Zu Nr. 1 Buchstabe b

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in eine Antrags-

veranlagung für Arbeitnehmer überführt (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG). Dementsprechend ist die Werbeerlaubnis an die neue Rechtslage angepasst worden.

Zu Nr. 1 Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1; vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nr. 1 Buchstabe d

Die Werbung im Zusammenhang mit der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs war bisher nur innerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres in den betreffenden Tageszeitungen zulässig. Diese zeitliche Beschränkung der Werbefähigkeit ist überholt, weil die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1978 auf den 30. September eines Kalenderjahres und ab 1987 auf den 30. Dezember des zweiten Kalenderjahres nach dem Ausgleichsjahr verlängert worden ist. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist der Lohnsteuerausgleich durch eine Antragsveranlagung für Arbeitnehmer ersetzt worden; auch für Arbeitnehmerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG gibt es keine solche Befristung. Die zeitliche Einschränkung der Werbefähigkeit wäre daher sinnlos und mußte daher gestrichen werden.

Bisher waren nur drei Anzeigen pro Jahr im Zusammenhang mit der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in jeder Tageszeitung erlaubt. Ferner mußten Bekanntmachungen, die mehrere im Verbreitungsgebiet der Tageszeitung liegende Beratungsstellen betrafen, in einer Anzeige zusammengefaßt werden. Diese Einschränkungen sollen künftig entfallen. Durch den Wegfall der zeitlichen Werbebeschränkung (1. Dezember bis 31. Mai) und die Erweiterung der Arten von Druckerzeugnissen, in denen geworben werden darf, könnten Lohnsteuerhilfevereine im Ergebnis auch bei einer zahlenmäßigen Begrenzung wesentlich häufiger als bisher Anzeigen aufge-

ben. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den freiberuflichen steuerberatenden Berufen könnten demnach durch eine zahlenmäßige Begrenzung nicht wirklich verhindert werden. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die Bundesregierung eine Deregulierung der Informationswerbung und damit eine Erhöhung der Wettbewerbschancen der steuerberatenden Berufe anstrebt. Letztlich spricht auch für einen Verzicht auf die obengenannten Einschränkungen, daß sich durch die Möglichkeit, außer in Tageszeitungen auch in gemeindlichen Mitteilungsblättern und in Anzeigenblättern zu inserieren, für die Überwachung der Einhaltung der bisherigen zahlenmäßigen Beschränkung sowie der Zusammenfassung von Anzeigen in mehreren Druckerzeugnissen ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand ergäbe.

Im Ergebnis dürfen Beratungsstellen demnach in Tageszeitungen, amtlichen Mitteilungsblättern, Anzeigenblättern und ähnlichen Druckerzeugnissen mit ortsbezogenem Wirkungskreis für die Durchführung der Arbeitnehmer-Antragsveranlagung werben, soweit sie ihren Sitz im Verbreitungsgebiet dieser Druckerzeugnisse haben.

Zu Nr. 2

Die Regelung dient der besseren Auffindbarkeit der Lohnsteuerhilfvereine oder der örtlichen Beratungsstellen. Sie entspricht insoweit der für Steuerberater geltenden (standesrechtlichen) Regelung.

Zu Nr. 3

Die bisher in § 9 enthaltene Berlinklausel wird gestrichen.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Nr. 3

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Inhalt der
zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen
(WerbeVOStBerG)**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.